



Für die nachfolgenden Punkte gilt: Die Schwerbehinderung und der Grad der Schwerbehinderung sind durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

1. Ansprechpartner:innen zum Thema Schwerbehinderung und Pfarrdienst

■ Vertrauensperson der Pfarrer:innen mit Schwerbehinderung

Die Vertrauensperson unserer Landeskirche für Pfarrer:innen mit Schwerbehinderung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pfarrer:innen und steht ihnen beratend zur Seite. Ferner hat sie Beteiligungsrechte entsprechend den der Pfarrervertretung eingeräumten Rechten, § 21 ff. Pfarrervertretungsgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 1 bis 3, §§ 16 bis 18 Pfarrervertretungsgesetz, RS 570). Kontakt: iris-carina.kettinger@elkw.de; Tel. 07321-3594-54.

■ Inklusionsbeauftragter für den Pfarrdienst (§ 181 SGB IX)

Inklusionsbeauftragter für den Pfarrdienst der Württ. Landeskirche ist Pfarrer Thomas Mann. Er ist Ansprechperson des Dienstherrn für schwerbehinderte Pfarrer:innen der Ev. Landeskirche in Württemberg. Kontakt: thomas.mann@elkw.de, Tel. 0711-2068301. Grundlage seiner Tätigkeit ist die abgeschlossene Inklusionsvereinbarung nach §166 SGB IX.

■ Referat 3.1 (Pfarrdienst) im Ev. Oberkirchenrat

Hier können allgemeine Informationen über die Regelungen zur Pfarrerversorgung und den Ruhestandseintritt eingeholt werden.

In begründeten Fällen (z.B. Dienstunfähigkeit, begrenzte Dienstfähigkeit, Absicht einer Beurlaubung oder Reduzierung des Dienstauftrags) werden auf formlosen Antrag hin Auskünfte zur Versorgung durch Hochrechnung der erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Anträge von Pfarrer:innen mit Schwerbehinderung werden hierbei bevorzugt berücksichtigt.

Ferner ist Referat 3.1 zuständig für die individuelle Ausgestaltung eines Dienstauftrags (Beurlaubung, Reduzierung - auch im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit), z. B. im Blick auf eine schrittweise Wiedereingliederung nach längerer Krankheit.

■ Referat 6.1 (Dienstrecht) im Ev. Oberkirchenrat

Auskunft zu allgemeinen Rechtsfragen im Bereich Dienstrecht.

■ Integrationsamt (Dezernat 3 des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

<http://www.kvjs.de> bzw. <https://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/>

Das Integrationsamt bietet u. a. finanzielle Förderung und fachliche Beratung bei:

- Behinderungsgerechter Einrichtung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Abgeltung besonderer Belastungen

Darunter fallen z.B.: Wohnungshilfe, Kfz-Hilfe, Hilfe zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, Arbeitsassistent, Prävention, technischer Beratungsdienst, begleitende Hilfen im Arbeitsleben.

Betroffene können sich dort beraten lassen und Anträge auf Zuschüsse bzw. Förderung nach Teil I, Kapitel 10 SGB IX stellen. http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_9_2018/

2. Ansprechpartner:innen für allgemeine Leistungen zur Teilhabe aller Art

Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger

[Ansprechstellen für Rehabilitation & Teilhabe | REHADAT-Adressen](#)
[Integrationsämter / Inklusionsämter | REHADAT-Adressen](#)

In der Servicestelle werden Ratsuchende über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht möglicher Leistungen zur Teilhabe beraten. Es wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welcher Rehabilitationsträger für die Leistungen zuständig ist. Sind Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger angezeigt, koordiniert die Servicestelle die Zusammenarbeit dieser Träger. Außerdem wird bei der Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger geholfen und die betroffenen Personen erhalten bis zur Leistungserbringung Unterstützung. Selbstverständlich können behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen und ihre jeweiligen Vertrauenspersonen auch weiterhin das bestehende Beratungsangebot der einzelnen Rehabilitationsträger (Auskunfts-, Beratungs- und Geschäftsstellen) nutzen. Sofern bereits bekannt ist, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, sollten sich die betroffenen Personen - wie bisher - direkt an diese Stelle wenden.

3. Wichtige Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Neben dem oben erwähnten 9. Buch des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - gelten im Bereich der Landeskirche kraft Rundschreibens des OKR die landesrechtlichen Fürsorgebestimmungen entsprechend. Derzeit ist dies die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV), vom 24.6.2013, GABI, 2013, S. 322.

[SGB IX - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[Landesrecht BW Ministerien | Verwaltungsvorschrift \(Baden-Württemberg\) | Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung ... | i. d. F. v. 24.09.2021 | gültig ab 28.10.2021 | gültig bis 31.12.2022 \(landesrecht-bw.de\)](#)

4. Weitere Regelungen

■ Zusatzurlaub

vgl. hierzu Nr. 2.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung (RS 540)

Pfarrer:innen mit einer Sieben-Tage-Woche und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. (Schwerbehinderung) erhalten nach dem für alle geltenden staatlichen Recht einen Zusatzurlaub von **sieben** Kalendertagen.

Pfarrer:innen mit einer Sieben-Tage-Woche

1. deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 oder
2. deren Grad der Schädigungsfolgen weniger als 50, aber mindestens 25 beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von **vier** Kalendertagen.

Der Grad der Behinderung (GdB) oder der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ist nachzuweisen, im Zweifelsfall auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis. Der GdS bezieht sich auf Schädigungsfolgen und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen, unabhängig von ihrer Ursache. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das für Sie zuständige Versorgungsamt.

Pfarrer:innen mit einer Fünf-Tage-Woche erhalten Urlaub nach den für Kirchenbeamtinnen und -beamten geltenden Bestimmungen. Bei einem GdB von mind. 50 v. H. beträgt der Zusatzurlaub fünf bzw. drei Kalendertage (§ 39 KBG.EKD und § 208 SGB IX). Bei geringerem Diestumfang bzw. weniger Wochenarbeitstagen vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Wird der Grad der Behinderung rückwirkend festgestellt, finden für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die allgemeinen urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung. Dies gilt für den Zusatzurlaub auch im Übrigen, soweit sich aus den Regelungen des 9. Buchs Sozialgesetzbuch nichts anderes ergibt.

■ Umzugskosten

Umzugskostenvergütung kann beantragt werden, wenn ein Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen erforderlich wird (vgl. § 2 Abs. 4 Ziff. 2 Umzugskostenverordnung mit Ziff. 2.6 der Ausführungsbestimmungen RS 416/417).

Ebenfalls kann eine Ausnahmeregelung für die Erhöhung der Anzahl der Packerstunden getroffen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Umzugskostenverordnung mit Ziff. 4.1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen RS 416/417).

■ Deputatermäßigung im Religionsunterricht

- Bei einer **Pfarrstelle für Religionsunterricht** gilt das Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 560/6 vom 16.12.1997 in Verbindung mit den Regelungen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 8. Juli 2014, GBl. S. 311).

Danach gilt folgende Ermäßigungsregelung:

§ 6 Schwerbehindertenermäßigung

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der **vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte** ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

1. von mindestens 50 um zwei Wochenstunden,
2. von mindestens 70 um drei Wochenstunden,
3. von mindestens 90 um vier Wochenstunden.

Bei **teilzeitbeschäftigten Lehrkräften** ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden.

- Bei einer **Gemeindepfarrstelle** findet das o. g. Rundschreiben und die VwV des Landes **keine** Anwendung.

Eine Deputatermäßigung ohne Reduzierung des förmlichen gesamten Dienstauftragsumfangs und der Dienstbezüge ist nur nach vorheriger Prüfung im Einzelfall möglich (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD i. V. m. § 8 Abs. 3 WürttPFG sh. RS 440/441 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 5 der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen, sh. RS 480).

Es kann auch ohne ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eine Deputatermäßigung bei einem GdB von mind. 50 v. H. gewährt werden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann auch in diesem Fall verlangt werden.

Nähere Auskünfte erteilt Referat 2.1 (RU, Schule und Bildung) im OKR.

■ Ruhestand

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (im Umfang von mind. 50 v. H.) kann eine Zurruehsetzung auf Antrag auch schon **vor Vollendung des 63. Lebensjahres** - nach Vollendung des 62. Lebensjahres - auf formlosen Antrag hin erfolgen (besondere Antragsaltersgrenze, § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD). Dies ist mit dauerhaften Abschlägen vom Ruhegehalt verbunden (3,6 % des Ruhegehalts pro Jahr der vorzeitigen Zurruehsetzung, insgesamt jedoch höchstens 10,8%; also bei Zurruehsetzung mit Vollendung des 62. Lebensjahres: 10,8 %, mit Vollendung des 63. Lebensjahres: 7,2 % und mit Vollendung des 64. Lebensjahres: 3,6 %; dabei ist zu beachten, dass taggenau gerechnet wird und es somit auch Zwischenwerte gibt).

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres können Pfarrer:innen mit Schwerbehinderung ohne Abschläge in den Ruhestand treten.

Die oben genannten Altersgrenzen gelten ab dem Geburtsjahrgang 1964.

Für die Jahrgänge **zwischen 1952 und 1963** wird die o. g. besondere Antragsaltersgrenze vom ursprünglich 60. gestaffelt auf das 62. Lebensjahr wie folgt angehoben (vgl. § 88 Abs. 2 PfdG.EKD):

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze | |
|-------------|--------------------|--------------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1955 | 9 | 60 | 9 |
| 1956 | 10 | 60 | 10 |
| 1957 | 11 | 60 | 11 |
| 1958 | 12 | 61 | 0 |
| 1959 | 14 | 61 | 2 |
| 1960 | 16 | 61 | 4 |
| 1961 | 18 | 61 | 6 |
| 1962 | 20 | 61 | 8 |
| 1963 | 22 | 61 | 10 |

Altersteildienst für Schwerbehinderte ist nach dem Württ. PfarrG nicht möglich. Es sind jedoch u. U. individuelle Regelungen möglich (Beurlaubungen oder Dienstauftragsreduzierungen auf Antrag oder im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer vertrauensärztlich nachgewiesenen begrenzten Dienstfähigkeit gemäß § 90 PfdG.EKD, § 32 WürttPfG).

Im Regelfall sollte die Versetzung in den Ruhestand etwa ein Jahr bis spätestens sechs Monate vor dem geplanten Datum formlos beantragt werden.

Für nähere Informationen können die Mitarbeiter:innen im Referat 3.1, Sachgebiet Versorgung, kontaktiert werden.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.